



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bericht des Landes Baden-Württemberg zum Vollzug des EEWärmeG gemäß § 18 a EEWärmeG

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft berichtet gemäß § 18 a EEWärmeG zu den Erfahrungen mit dem Vollzug des EEWärmeG wie folgt:

1. Bisherige Wahrnehmung einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Gebäudesanierung

An dieser Stelle wird beispielhaft über Maßnahmen berichtet, die vor dem Inkrafttreten des § 1a EEWärmeG in Baden-Württemberg zur Erfüllung einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Gebäudesanierung umgesetzt wurden.

a. Landesliegenschaften

aa. Erfahrungen zur Umsetzung des EEWärmeG

Zur Erfüllung des bis zum 1. Mai 2011 geltenden EEWärmeG werden insbesondere folgende Maßnahmen bei landeseigenen Liegenschaften umgesetzt:

- Anschluss an eine vorhandene Fernwärmeversorgung,
- Einsatz von regenerativer Biomasse,
- Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung auch im Hinblick auf zukünftige Neubauten bzw. Generalsanierungen,
- verbesserter Wärmeschutz gegenüber den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Liegenschaften, die Wärme über fossile Energieträger und

ohne den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung bereitzustellen,

- Führen eines Liegenschaftskontos zur Erfüllung des EEWärmeG.

Bei einem Einsatz erneuerbarer Energien sind thermische Solaranlagen für einen Großteil landeseigener Gebäude nicht wirtschaftlich einsetzbar, da auf Grund der spezifischen Nutzung die meisten Landesgebäude keinen kontinuierlichen Warmwasserbedarf aufweisen.

Die Richtung des Gesetzes für eine stärkere Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei der Nutzung erneuerbarer Energien entspricht in den Grundzügen der bisherigen Strategie im Landesbau.

bb. Besondere Maßnahmen zur Erfüllung der Vorbildfunktion

Eine Vorbildfunktion zum Einsatz erneuerbarer Energie bei Landesliegenschaften in Baden-Württemberg wird bereits durch besondere Maßnahmen erfüllt. Es sind hierfür Strategien und Handlungsleitlinien im "Konzept zur energetischen Sanierung und zum Einsatz erneuerbarer Energien bei landeseigenen Liegenschaften" und in der Broschüre "Stärkung der Nachhaltigkeit im Staatlichen Hochbau" verbindlich im Landesbau eingeführt. Im Folgenden werden aus diesen Leitlinien ausgewählte Regelungen zur Vorbildfunktion aufgeführt:

- Prüfpflicht für den Einsatz von Biomasse und Blockheizkraftwerken bei Neubau und Sanierung von Heizzentralen,
- Prüfung des Anschlusses an Fernwärme, die aus Biomasse und Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird,
- verstärkte Verwendung von Umweltwärme in Verbindung mit Wärmepumpen insbesondere bei erforderlichem Kühlbedarf,
- Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien erhalten bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen einen Bonusfaktor in Höhe von 20 % der Investitionskosten. Damit werden bereits geringe Mehrkosten toleriert,

- für ausgewählte Neubauten und Sanierungsprojekte werden Zielwerte zur wesentlichen Unterschreitung der Mindestanforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung vorgegeben,
- Fortbildung zu Anwendungsmöglichkeiten erneuerbarer Energie und
- sukzessive Erhöhung des Anteils von Biogas und Ökostrom bei künftigen Ausschreibungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

b. Kommunale Liegenschaften

Die Landkreise und Kommunen erkannten bereits frühzeitig die Bedeutung der energetischen Gebäudeoptimierung. Eine Vielzahl von Maßnahmen bei Neubauten und im Gebäudebestand, viele mit Leuchtturmcharakter, wurden bereits realisiert. Viele Kommunen engagieren sich in Klimaschutznetzwerken wie dem Klimabündnis und dem „Convent of Mayors“ und haben sich damit zur kontinuierlichen Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet, teilweise weit über nationale „Zielmarken“ hinaus. Auch durch entsprechende Gremienbeschlüsse werden kommunale Einsparpotentiale vorgegeben und Maßnahmenkataloge umgesetzt. Baden-württembergische Kommunen stellen sich mit großem Erfolg nationalen und internationalen Wettbewerben zum Klimaschutz und finden sich dabei auf Spitzenplätzen wieder. Die kommunale Beteiligung am anspruchsvollen European Energy Award ist im bundesweiten Vergleich bemerkenswert hoch.

Bereits vor Umsetzung der Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie RL 2009/28/EG zur Vorbildfunktion öffentlicher Liegenschaften im Europarechtsanpassungsgesetz wurde in Baden-Württemberg am 26. April 2010 vom Umweltministerium gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden eine Erklärung zur Umsetzung der Einsparpotenziale im Gebäudebereich verabschiedet. Darin stellen sich Land und Kommunen der „Zielmarke“, für ihren öffentlichen Gebäudebestand, der älter ist als 20 Jahre, landesweit bis 2020 mindestens 35% der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Stand von 1990 einzusparen.

Der Text zur gemeinsamen Erklärung findet sich in Anlage 1 zu diesem Bericht.

Mit dem Wettbewerb „Klimaneutrale Kommune“, der sich an Kommunen in drei Größenklassen (< 10.000 EW, 10.000 EW – 50.000 EW, > 50.000 EW) richtet, sollen Modellprojekte angestoßen werden. In einem ersten Schritt sollen in jeder Größenklasse bis zu drei Machbarkeitsstudien unterstützt werden, in denen für die gesamte Gemarkung einer Kommune untersucht werden soll, ob langfristig (in der Perspektive bis spätestens 2050) der Strom- und Wärmebedarf sowie der Energiebedarf für Mobilität deutlich reduziert bzw. CO₂-neutral bereitgestellt werden können, mit welchen Maßnahmen dies zu erreichen ist und welche Kosten und Auswirkungen damit verbunden sind. In einem zweiten Schritt sollen ausgewählte Umsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

Preisträger des Wettbewerbs sind

in der Größenklasse < 10.000 Einwohner: Allensbach, Aspach und Staufen,

in der Größenklasse 10.000 – 50.000 Einwohner: Emmendingen, Horb und Lörrach,

in der Größenklasse > 50.000 Einwohner: Freiburg, Karlsruhe und Ludwigsburg.

Die Studien wurden im Januar 2011 begonnen und sollen bis Ende November 2011 vorliegen. Über eine Förderung von Umsetzungsmaßnahmen wird bis Ende des ersten Quartals 2012 entschieden.

2. Getroffene oder geplante Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen nach § 3 Abs. 4 EEWärmeG

a. Landesrechtliche Regelungen

In Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2008 das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG BW) in Kraft getreten. Das EWärmeG BW regelte zunächst eine Pflicht zur Nutzung von 20 % erneuerbarer Energien bei der Errichtung neuer Wohngebäude. Diese Vorgaben wurden zum 1. Januar 2009 durch das EEWärmeG des Bundes abgelöst. Seit dem 1. Januar 2010 müssen gemäß EWärmeG BW im Falle eines Heizungsaustausches in bestehenden Wohngebäuden künftig 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Der Text des Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg findet sich in Anlage 2 zu diesem Bericht.

Über die bisherigen Erfahrungen mit diesen Vorgaben wird das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft dem Landtag von Baden-Württemberg in Kürze einen Bericht vorlegen. Zu den bisherigen Erfahrungen kann an dieser Stelle bereits folgendes ausgeführt werden:

Die Erfahrungen mit der Anwendung des EWärmeG im Jahr 2008 im Neubaubereich haben gezeigt, dass dort der verbesserte Wärmeschutz als Maßnahme der ersatzweisen Erfüllung mit knapp 35 Prozent der Fälle die häufigste Maßnahme nach EWärmeG BW ist. An zweiter Stelle folgt die Wärmepumpe mit ca. 30 Prozent der Fälle. Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg werden im Neubaubereich durch das Gesetz rund 35 Prozent der CO₂-Emissionen bei Neubauten eingespart.

Für die Anwendung des EWärmeG im Wohngebäudebestand zeigt die Modellrechnung des Statistischen Landesamtes, dass sich die Eigentümer bei der Auswahl der Erfüllungsoptionen überwiegend für die Solarthermie entscheiden (41,9 Prozent der Fälle). An zweiter Stelle liegt mit 17,7 Prozent die Erfüllung mit fester Biomasse, gefolgt von Biogas mit 12 Prozent der Fälle. Auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben sich aus den Maßnahmen im Wohngebäudebestand CO₂-Einsparungen in Höhe von rund 16 Prozent der aus den entsprechenden Altheizungen resultierenden geschätzten Gesamtemissionen. Diese Erhebungen belegen, dass mit dem EWärmeG ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel des Klimaschutzes wird von Eigentümern überwiegend neutral bewertet. Den konkreten Maßnahmen im Einzelfall stehen Eigentümer jedoch vielfach noch kritisch gegenüber. Die Vorteile für den eigenen Haushalt werden zu wenig wahrgenommen. Damit einher geht die Erfahrung, dass nach wie vor ein hoher Informationsbedarf zum Einsatz erneuerbarer Wärmeenergie und den gesetzlichen Umsetzungsmöglichkeiten besteht. Der intensiven Begleitung des Gesetzes durch Information und Motivation kommt deshalb eine hohe Bedeutung für Akzeptanz und Wirksamkeit des Gesetzes zu.

Die Erfahrungen der Eigentümer, Sachkundigen und Vollzugsbehörden zeigen, dass das Gesetz in der Praxis umsetzbar und praktikabel ist, ohne dass es bislang zu einer

signifikant hohen Zahl von Ausnahmen oder Härtefällen kommt. Aus den Praxiserfahrungen ergeben sich Anregungen für eine weitere Optimierung der Erfüllungslösungen wie beispielsweise die Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Kombination verschiedener Erfüllungsmöglichkeiten.

Der dem Landtag von Baden-Württemberg vorzulegende Erfahrungsbericht wird auch die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Gesetzes bzgl. des Anwendungsbereichs sowie der Höhe des Pflichtanteils beinhalten.

b. Fördermaßnahmen

Aus den Programmen „Klimaschutz-Plus, Teil A“ und „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“ wird die Installation von Biomassefeuerungen, Wärmepumpen und solarthermischen Anlagen zur Beheizung kommunaler und kirchlicher Einrichtungen sowie gewerblich genutzter Immobilien kleiner und mittlerer Unternehmen mit 50 € je vermiedener Tonne CO₂-Emission, bis zu 20 % der Investition, höchstens 200.000 € bezuschusst.

Seit dem Jahr 2002 bis zum 31.12.2010 wurden 550 Anlagen, die während ihrer wirtschaftlich-technischen Lebensdauer eine CO₂-Minderung von 620.000 Tonnen bewirken mit 11,5 Mio. € gefördert.

Die Förderrichtlinien zu den Programmen „Klimaschutz-Plus“ und „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“ findet sich in Anlage 3 und 4 zu diesem Bericht.

Das Förderprogramm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energie“ erhöht die Akzeptanz der Nutzungspflicht nach dem EWärmeG BW in Wohngebäuden. Der Einsatz erneuerbarer Energieträger zur Beheizung und Warmwasserbereitung in Wohnimmobilien wird durch über die L-Bank ausgereichte Förderkredite bis zu 100 % der Investition, höchstens 50.000 € unterstützt.

In den Jahren 2007 bis 2010 wurden Darlehen von 132 Mio. € für Heizungen in 5.100 Wohngebäuden bewilligt.

Die Richtlinie zum Förderprogramm „Wohnen mit Zukunft“ findet sich in Anlage 5 zu diesem Bericht.

Zu kommunale Förderregelungen wird an dieser Stelle exemplarisch von einem Programm der Stadt Stuttgart berichtet:

Mit den Förderrichtlinien zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung im Gebäudebestand in der Neufassung vom 28.07.2010 verfolgt die Landeshauptstadt Stuttgart folgenden ganzheitlichen Ansatz:

Im Baustein 1 wird die energetische Sanierung der Gebäudehülle aufgrund einer Energiediagnose gefördert. Abhängig vom Grad der Erfüllung der EnEV beträgt der Zuschuss maximal 16% der Investition. Der Fördersatz steigt um bis zu 4 %, wenn gleichzeitig der Hauptwärmeerzeuger unter Nutzung einer thermischen Solaranlage, einer Wärmepumpe oder eines Biomassewärmeerzeugers erneuert wird.

Die Richtlinie der Stadt Stuttgart befindet sich in Anlage 6 zu diesem Bericht.

Darüber hinaus gibt es vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Landesebene verschiedene Programme zur Information und Beratung über energetische Sanierungen, die auf sehr gute Resonanz stoßen:

Energiesparcheck (ESC)

Gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Handwerkstag und weiteren Kooperationspartnern bietet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine energetische Bestandsaufnahme von Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäusern) an, verbunden mit Tipps für die Energieeinsparung. Der Energiesparcheck umfasst konkret eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizanlage durch einen Energieberater, Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen sowie ein Beratungsgespräch zu den Ergebnissen. Aufgrund der Leistungen der Kooperationspartner und eines Landeszuschusses in Höhe von 100 Euro kostet der ESC für den Eigentümer nur 100 Euro.

Informationszentrum Energie

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bietet mit dem Informationszentrum Energie (IE) seit 1980 Beratung und Information zu erneuerbaren Energien und rationeller Energieanwendung an. Die Aufgaben des Informationszentrums Energie sind unter anderem die Durchführung von Initialberatungen in Energie- und Förderfragen, die Konzeption und Mit-Organisation von Veranstaltungen und Messebeteiligungen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft, regionalen Energieberatungszentren und öffentlichen Organisationen, die Erstellung und Verbreitung von Informationsschriften, die Begleitung von Initiativen zur Markteinfüh-

rung effizienter und innovativer Energietechnologien, die Entwicklung und Koordination von Qualifizierungskonzepten für mittelständische Unternehmen, Handwerker und Planer in Zusammenarbeit mit Partnern. Vgl. ie-bw.de

Zukunft Altbau

Zukunft Altbau ist eine Informationskampagne des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Wohnungs- und Hauseigentümer können hier firmenneutrale Informationen über den Nutzen energieeffizienter Altbaumodernisierung und über Fördermöglichkeiten erhalten. Informationsbroschüren, Informationsveranstaltungen, Messeauftritte und kostenlose Telefon-Hotline sind wesentliche Bausteine der erfolgreichen Kampagne. Vgl. www.zukunftaltbau.de

Energieagenturen

In Baden-Württemberg gibt es nahezu flächendeckend regionale Energieagenturen. Die regionalen Energieagenturen in Baden-Württemberg weisen neben Fachwissen auch Kenntnisse der spezifischen örtlichen oder regionalen Gegebenheiten auf. Sie sind wichtige Akteure bei der Umsetzung der Klimaschutzbestrebungen des Landes. Die Tätigkeitsfelder von Energieagenturen sind insbesondere:

- Energieberatung für Hausbesitzer und Mieter
- Beratung zu erneuerbaren Energien
- Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildungsangebote
- Energiedienstleistungen (z. B. kommunales Energiemanagement)
- Erstellen von Gutachten und Energiekonzepten.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit - neben der KEA als Landes-Energieagentur - 32 regionale, kreisweit tätige Energieagenturen, weitere befinden sich in Gründung. Diese Einrichtungen sind unterschiedlich organisiert, beteiligt sind meist die Verwaltung (Stadtverwaltungen, Landratsamt), das örtliche Handwerk und die örtlichen Energieversorger sowie Banken bzw. Bausparkassen.

Die in den letzten Jahren neu gegründeten Agenturen haben durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Rahmen des „Klimaschutz-Plus“-Programms eine Anschubfinanzierung in Höhe von 100.000 € erhalten.

3. Vollzug des EEWärmeG

a. Zuständigkeit der Behörden nach § 12 EEWärmeG in Baden-Württemberg

Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeGZuVO) vom 28. November 2008 (GBl. S. 471) sind zuständig für den Vollzug der Vorschriften nach Teil 1, 2 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 die unteren Baurechtsbehörden. Die Fachaufsicht obliegt den Regierungspräsidien. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist oberste Fachaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeitsverordnung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Der Text der EEWärmeGZuVO befindet sich in Anlage 7 zu diesem Bericht.

b. Vollzugsorganisation

Das Land Baden-Württemberg hat keine abweichenden Regelungen zu den Vollzugsvorgaben des EEWärmeG verabschiedet. Grundlage des Vollzugs sind daher unmittelbar die §§ 10 und 11 des EEWärmeG. Als Hilfestellung für die Nachweisführung der Verpflichteten nach § 10 EEWärmeG bei den unteren Baurechtsbehörden, werden Mustervordrucke (Stand Dezember 2009) für die Nachweisführung zur Verfügung gestellt. Diese können sowohl im Internet unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/62541/> als auch bei den unteren Baurechtsbehörden abgerufen werden. Die Vordrucke werden derzeit an die Änderungen durch das Europarechtsanpassungsgesetz angepasst.

Im Rahmen der Dienstbesprechungen mit den unteren Baurechtsbehörden wurde auf die stichprobenhafte Überprüfung nach § 11 EEWärmeG hingewiesen. Diese Kontrollen können im Rahmen von ohnehin vor Ort stattfindenden Baukontrollen in Einzelfällen durchgeführt werden. Hierzu werden die Akten auf Wiedervorlage innerhalb der Nachweisfrist gelegt. Eine gesonderte Vollzugsregelung zur Stichprobenkontrolle neben § 11 EEWärmeG gibt es nicht.

Um die Überwachung bei den Neubauvorhaben effektiver und einfacher zu gestalten, wurde seitens der unteren Baurechtsbehörden im Rahmen der Evaluierung zum EEWärmeG BW angeregt, eine Überprüfung der Umsetzung des EEWärmeG über die Bauvorlagen zu ermöglichen anstatt über eine ausschließlich nachlaufende Nach-

weisführung. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Europarechtsanpassungsgesetz (Drucksache 17/4233) zugesagt, die Vorschläge zur Fortentwicklung des Vollzugsansatzes im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 18 EEWärmeG zu prüfen und zu bewerten.